



HVBG

HVBG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0594 - 0599, DOK 311.04:312/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO) beim  
Vorstellungsreiten auf einer Pferderennbahn für eine Arbeitslose  
aufgrund privater Arbeitsplatzsuche - BSG-Urteil vom 20.01.1987  
- 2 RU 15/86**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO) beim  
Vorstellungsreiten auf einer Pferderennbahn für eine Arbeitslose  
aufgrund privater Arbeitsplatzsuche;  
hier: BSG-Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 15/86 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 20.01.1987 - 2 RU 15/86 - entschieden,  
daß eine arbeitslose Pferdewirtin (Rennreiterin) anlässlich einer  
privaten Arbeitsplatzsuche bei einem Vorstellungsreiten (dabei  
Unfall) keinen Arbeitsunfall gemäß §§ 539 Abs. 2, 539 Abs. 1 Nr. 4  
RVO erlitten hat. Auf folgende Ausführungen im beigefügten  
BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:  
"Das Vorreiten der Klägerin und die damit verbundenen  
Vorbereitungs- und beabsichtigten nachgehenden Pflegehandlungen  
waren jedoch wesentlich allein geprägt durch die Wahrung ihrer  
Interessen. Sie sollten in ihrer Gesamtheit dem persönlichen  
beruflichen Fortkommen der Klägerin nutzen. Demgemäß wurde die  
Klägerin nicht wie eine im Unternehmen - bei dem sie sich bewarb -  
Beschäftigte, sondern als eine sich dort Vorstellende  
eigenwirtschaftlich tätig (ebenso BGH a.a.O.). Bei dieser Sachlage  
ist der Senat in Fortführung seiner Rechtsprechung mit dem SG der  
Auffassung, daß die Klägerin bei den ihrem persönlichen  
Lebensbereich dienenden unfallauslösenden Handlungen nicht  
versichert war (ebenso BGH a.a.O.).  
Steht sonach fest, daß die Klägerin am 25. August 1982 "nicht auch  
nach anderen Vorschriften versichert" war (§ 654 Nr. 1 RVO), hatte  
der Senat die subsidiäre Haftung der Bundesanstalt für Arbeit für  
Arbeitsunfälle nach § 539 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b RVO zu prüfen. Er  
ist mit SG und LSG der Überzeugung, daß sowohl der Wortlaut als  
auch insbesondere der Gesetzeszweck dieser Vorschrift die Annahme  
von Versicherungsschutz im gegebenen Falle ausschließt."